

## **Satzung vom 04.12.2017 zur 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Langenbrettach vom 16.02.2012**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach am 04.12.2017 folgende Satzung zur 4. Änderung der Abwassersatzung vom 16.02.2012:

### **Artikel 1**

#### § 37 (Erhebungsgrundsatz) erhält folgende neue Fassung:

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- 2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 bzw. § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42c erhoben.

### **Artikel 2**

#### § 39 Abs. 1 (Gebührensschuldner) erhält folgende neue Fassung:

- 1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

### **Artikel 3**

#### § 40 Abs. 2 (Bemessung der Schmutzwassergebühr) erhält folgende neue Fassung:

- 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll der Nachweis dieser Mengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

#### Nach § 40 Abs. 2 (Bemessung der Schmutzwassergebühr) wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- 3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührensschuldner keine geeignete Messeinrichtungen anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 10 m<sup>3</sup>/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

### **Artikel 4**

#### § 41 Abs. 2 (Absetzungen) erhält folgende neue Fassung:

- 2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler müssen auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt werden; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

## **Artikel 5**

§ 42 Abs.1 und Abs. 2 (Höhe der Abwassergebühren) erhalten folgende neue Fassungen:

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 2,34 €.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,39 €.

## **Artikel 6**

§ 42c (Zählergebühr) wird nach § 42b (Verschmutzungswerte) eingefügt:

- 1) Die Zählergebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Zwischenzählern gemäß § 37 Abs. 2 mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	2,5	4	10	16	25
Nenndurchfluss (Qn)	1,5	2,5	6	10	15
€/Monat	1,95	3,90	7,85	11,80	19,65
- 2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

## **Artikel 7**

§ 43 Abs. 1 (Entstehung der Gebührenschild) erhält folgende neue Fassung:

- 1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 37 entsteht die Gebührenschild für ein Veranlagungsjahr mit Ablauf des Veranlagungsjahres (Veranlagungszeitraum). Der Veranlagungszeitraum 2010 und 2011 beginnt jeweils am 01. März und endet am 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres. Der Veranlagungszeitraum 2012 beginnt am 01. März 2012 und endet am 31.12.2012. Ab 2013 ist der Veranlagungszeitraum gleich dem Kalenderjahr. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42c wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

## **Artikel 8**

§ 44 Abs. 2 (Vorauszahlungen) erhält folgende neue Fassung:

- 2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 42c) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

## **Artikel 9**

§ 50 Absatz 2 (Inkrafttreten) erhält folgende neue Fassung:

- 2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 20.02.1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. Die 1. Änderung vom 25.11.2013 tritt zum 01.01.2014 in Kraft, die 2. Änderung vom 14.12.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft, die 3. Änderung vom 13.02.2017 tritt zum 01.03.2017 in Kraft und die 4. Änderung vom 04.12.2017 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

## **Artikel 10**

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2018 in Kraft.

Langenbrettach, den 04.12.2017

Natter  
Bürgermeister

### Hinweise:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Langenbrettach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).